

Satzung der Gemeinde Bösdorf -Kreis Plön- "Ortsteil Augstfelde" über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.05.2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 94 der Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBV) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVBl. Nr. 1), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVBl. Nr. 1), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf von folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Campplatz Augstfelde“ nördlich der Gemeindegrenze zwischen Bosau und der 1.390 sowie nördlich der landwirtschaftlichen Heide, zwischen dem Vierer See im Norden und Westen sowie dem Morkehof im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) LM 1:1.000 und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung i.M. 1: 1.000



planung: blank
architektur: stadplanung landspflege
verkehrsplanung: regionalplanung umweltschutz
früher: 10.01.2011
tel.: (0451) 79811 fax: (0451) 79810
email: enviro.planung@boe.de

Planzeichenerklärung

1. Festssetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10 und 11 BauNVO)

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Landwirtschaft

Teil B - Text

Das natürliche Ufergehölz am Vierer See im Gemarkungsgebiet ist zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Abgehende Bäume am direkten Uferaum sind durch geeignete Neupflanzungen (Erlen - Alnus glutinosa bzw. Weiden - Salix) zu ersetzen.
In den gekennzeichneten Bereichen ist die natürliche Vegetation zu erhalten und zu schützen (Abstand mind. 2 m von der Uferlinie). Pflegemaßnahmen (ggf. Mahd) sind zulässig, um eine einseitige Entwicklung des Bewuchses zu vermeiden.
Alle Wege und Fußgängerwege sowie der private Parkplatz sind als Grünflächen zu erhalten. Die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ darf voll versiegt werden.

5. Anpflanzungen, Bindungen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Städte des geschützten Biotops „Röhrichtgebiet“ ist auf der Bepflanzung ein Gehölzgebiet mit Strauchgehölz (Pflanzensorten: - Salix purpurea und Korweiden - Salix virens) auf einer Fläche von 110 m² anzulegen und zu pflegen (1 Strauchling).
- Die Standplätze sind auf mindestens einer Seite mit einer Hecke einzuräumen. Höhe durchschnittlich 1,20 m. Anteil der heimischen standortgerechten Laubbäume (siehe Planblatt) mindestens 80 %.
- Die Standplätze von Campingplätzen sind auf mindestens zwei Seiten durch Gehölzgruppen einzuräumen. Höhe durchschnittlich 1,20 m. Der Anteil der heimischen standortgerechten Laubbäume (siehe Planblatt) muss mindestens 80 % betragen. Nicht gestattet sind Schottergrün (Chamaecyparis) und Lorbeerbaum (Thuja).
- Je 1.000 m² Standplätze für Wohnwagen, Zelte bzw. Campingplätze ist mindestens ein klein bis mittelgroßer Laubbau mit natürlichem Kronenreichtum zu schützen und zu pflegen. Für Neupflanzungen siehe Planblatt.
- Der fest ausschließlich mit Convolvulus (Schlehen - Prunus spinosa) besetzte Wall am östlichen Teil des Freizeitbereichs erhält die Verfügbarkeit der Landschaft und ist als besondere Bepflanzung zu erhalten.
- Um den neuen Bepflanzung ist der Kieck zu erhalten und zu pflegen.
- Gehölzreichtum, strukturgebende Bäume sind zu schützen und zu pflegen. Ausgedünnte Bäume sind durch gleichartige bzw. heimische, standortgerechte Bäume zu ersetzen.
- Die vorhandenen, gekennzeichneten knirschenden Heiden aus einheimischen Gräsern sind zu erhalten und zu pflegen.
- Der Kieck, der den gesamten Geltungsbereich auf der Landseite umgibt, ist zu erhalten und zu pflegen.

6. Maßnahmen und Flächen zum Ausgleich von Eingriffen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

- Da eine vollständige Kompensation der sich aus der Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht innerhalb des Planungsbereichs möglich ist, wird ein 0,50 m² umfassender Teilbereich der Flurstücke 292 und 301 der Flur 2, Gemarkung Friedschhof den zu ersetzenden Eingriffen ganz zugeordnet.

Hinweise

- Phytogestaltung am Kieck:
Erfüllt ist das seitliche Abschneiden der Zweige des Kiecks ab einem Meter vor dem Kieckstiel oder der äußeren Kante eines am Kieckstiel verlaufenden Grabens. Der Kieck soll möglichst alle 10 bis 15 Jahre auf dem Stück geschnitten werden. Der zulässige Abstand muss mindestens 10 Jahre betragen. Überhalter sind sich zu leisten.

Zulässigkeitsbereich

- Die Zulässigkeitsbereich ist der Kieck zu erhalten und zu pflegen.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen.

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen sind zu erhalten und zu pflegen.

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft sind zu erhalten und zu pflegen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 19 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung sind zu erhalten und zu pflegen.

Standplätze innerhalb der Sondergebiete, die der Erholung dienen

- Standplätze innerhalb der Sondergebiete, die der Erholung dienen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen

- Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Erhaltung von Bäumen

- Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten und zu pflegen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf vom 17.03.2015. Das verbindliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen der Stadt Plön am 18.03.2015.

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf hat am 12.07.2016 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 mit Begründung und Planzeichnung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 10.08.2016 bis 10.10.2016 während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Plön nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.08.2016 durch Aushang in den Kreis nachrichten bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planzeichnung und die nach § 3 Abs. 3 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden am gleichen Tag unter www.boesdorf.koeln.de ins Internet eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.09.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Die Gemeindevertretung hat am 11.01.2016 den geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

- Der geänderte Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 29.01.2016 bis 02.03.2016 während der Dienstzeiten gemäß § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von den Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.01.2016 durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen der Stadt Plön und am 18.01.2016 in den Kreis nachrichten bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Planzeichnung und die nach § 4 Abs. 3 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden am gleichen Tag unter www.boesdorf.koeln.de ins Internet eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2016 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Es wird bescheinigt, dass alle im Umgerechnungsbescheid nachgewiesenen Flächengrößen und -bezeichnungen sowie Gebäuße in den Planzeichnungen inhaltlich und maßstabsgerecht dargestellt sind.

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016

- 23.07.2016, 06.04.2016, 20.07.2016